

---

# Amtliche Bekanntmachungen

## **Inhalt:**

**8. Satzung zur Änderung der Satzung  
der Sächsischen Ärzteversorgung**

# 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung

## Artikel I Neuregelungen

Die Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung in der Fassung vom 02. November 1991 genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14. November 1991, Aktenzeichen 52/802-3/98/91 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 12/1991, S. 525 und im Deutschen Tierärzteblatt 12/1991, S. 1083)

und der 1. Änderungssatzung vom 04. April 1992, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 04. Mai 1992, Aktenzeichen 52/8023/92 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 06/1992, S. 618 und im Deutschen Tierärzteblatt 07/1992, S. 679)

und der 2. Änderungssatzung vom 11. Oktober 1992, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 16. Oktober 1992, Aktenzeichen 52/8023/7437/92 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 11/1992, S. 1173 und im Deutschen Tierärzteblatt 02/1993, S. 138)

und der 3. Änderungssatzung vom 17. Oktober 1993, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 03. November 1993, Aktenzeichen 52/8870-1-000/49/93 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 02/1994, S. 83 und im Deutschen Tierärzteblatt 02/1994, S. 162)

und der 4. Änderungssatzung vom 08. Oktober 1995, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 13. November 1995, Aktenzeichen 32-5248-20-1/95 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 12/1995, S. 649 und im Deutschen Tierärzteblatt 02/1996, S. 164)

und der 5. Änderungssatzung vom 26. Oktober 1996, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 03. Januar 1997, Aktenzeichen 32-5248-12/4 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 02/1997, S. 58 und im Deutschen Tierärzteblatt 03/1997, S. 297)

und der 6. Änderungssatzung vom 28. September 1997, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 03. November 1997, Aktenzeichen 32-5248.12/11 (veröffentlicht im Ärzteblatt

Sachsen 12/1997, S. 554 und im Deutschen Tierärzteblatt 01/98, S. 75)

und der 7. Änderungssatzung vom 14. Juni 1998, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 23. Juni 1998, Aktenzeichen 32-5248.12/3 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 8/1998, S. 351 und im Deutschen Tierärzteblatt 8/1998, S. 852)

wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. (5) Satz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der weitere Überschuß fließt in die Gewinnrückstellung, die zur gleichmäßigen Verbesserung von Leistungen und Anwartschaften verwendet wird.“

2. § 12 Abs. (2) Nr. 3 Satz 5 wird aufgehoben.

3. a) § 16 Abs. (1) Satz 2 wird aufgehoben.

b) § 16 Abs. (2) Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 17 wird wie folgt neu gefaßt.

### § 17

(1) Beamte, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten zahlen den Mindestbeitrag gemäß § 15 Absatz 4.

(2) Beamte, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten können das Ruhen der Beitragspflicht beantragen. (§ 22 Absatz 4).

5. § 21 Abs. (4) wird wie folgt neu gefaßt:

„Für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft begründet wird oder endet, darf die Summe aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Mehrzahlungen den Anteil des allgemeinen Jahreshöchstbeitrages (Absatz 2) oder der persönlichen Beitragsgrenze (Absatz 3) nicht übersteigen, der dem Mitgliedschaftszeitraum entspricht.“

„Für das Kalenderjahr, für das Versorgungsleistungen gezahlt werden, darf die Summe aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Mehrzahlungen den Anteil des allgemeinen Jahreshöchstbei-

trages (Absatz 2) oder der persönlichen Beitragsgrenze (Absatz 3) nicht übersteigen, der dem Mitgliedschaftszeitraum, für den keine Versorgungsleistungen gezahlt wird, entspricht.

6. § 23 Abs. (2) Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

<sup>2</sup>Wird trotz Aufforderung durch die Verwaltung innerhalb der von ihr gesetzten Frist entweder das beitragspflichtige Berufseinkommen nicht gemeldet oder ein Einkommensnachweis nicht vorgelegt, wird der Pflichtbeitrag durch Schätzung des Berufseinkommens festgesetzt.

7. § 25 Abs. (2) wird wie folgt neu gefaßt:

„Endet die Mitgliedschaft, ohne daß eine Beitragsüberleitung nach Absatz 1 möglich ist, kann innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Empfang des förmlichen Bescheides über die Beendigung der Mitgliedschaft die Beitragsrückgewähr beantragt werden. <sup>2</sup>Die Beitragsrückgewähr beträgt 60 v.H. der Beiträge ohne Zinsen. <sup>3</sup>Der Rückgewährbetrag wird mit Beitragsrückständen und empfangenen Versorgungsleistungen verrechnet. <sup>4</sup>Die Beitragsrückgewähr ist ausgeschlossen, wenn die Summe der Punktwerte des Mitgliedes höher als 5 ist.“

8. a) In § 26 Abs. (1) Satz 1 wird „§ 45 Absatz 4“ durch „§ 45 Absatz 3“ ersetzt.  
b) In § 26 Abs. (1) Satz 5 wird „§ 36 Absatz 4“ durch „§ 36 a“ ersetzt.

9. § 45 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) In Abänderung des § 28 Absatz 1 haben Ärztinnen und Tierärztinnen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung das 45. Lebensjahr vollendet haben, mit Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf Altersruhegeld, wenn sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied, das nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 01. Januar 2004 sein 65. Lebensjahr vollendet, kann bis spätestens 6 Monate vor Überschreiten dieser Altersgrenze mit der Sächsischen Ärzteversorgung vereinbaren, daß der Anspruch auf Altersruhegeld später als zu dem in § 28 Absatz 1 genannten Zeitpunkt entstehen soll. <sup>2</sup>Der Anspruch entsteht spätestens mit dem 1. des Monats, der auf die Vollendung des 68. Lebensjahres folgt. <sup>3</sup>Das Altersruhegeld erhöht sich in diesem Fall um 0,6 v.H. für jeden vollen Kalendermonat, der zwischen der Vollendung des 65. Lebensjahres und der Einweisung des Ruhegeldes liegt.

(3) <sup>1</sup>Ansprüche auf Versorgungsleistungen gemäß Absatz 1 sowie gemäß §§ 28, 29 (Altersruhegeld, vorgezogenes Altersruhegeld) bestehen für Mitglieder des Übernahmestandes (§ 42 Absatz 1) erstmals nach dem 31.12.1996. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über Mindestversorgungsleistungen gelten jedoch nur dann, wenn mindestens 5 Jahre lang Beiträge gemäß § 43 Ab-

satz 2 gezahlt wurden. <sup>3</sup>Falls die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 nicht vorliegen, bestimmen sich die Leistungen bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 58. Lebensjahres nach § 31 Absätzen 3 und 4.

(4) Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung gemäß §§ 33 und 34 entstehen, wenn das Ereignis, das den Versorgungsfall begründet, nach Inkrafttreten der Satzung eintritt.

10. § 46 a Nr. 3 wird aufgehoben.

## Artikel II Inkrafttreten

In Abweichung zu § 47 der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung in der Fassung vom 14.06.1998, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 23. Juni 1998, Aktenzeichen 32-5248.12/3 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 8/1998, S. 351 und im Deutschen Tierärzteblatt 8/1998, S. 852) treten die Änderungen

des § 26 Abs. 1 Satz 5	zum 01.09.1998
der §§ 21, 26 Abs. 1 Satz 1, 45 und 46 a	zum 01.01.1999
des § 12	zum 01.09.1999
und der §§ 7, 16, 17, 23 und 25	zum 01.01.2000

in Kraft.

Dresden, den 13. Juni 1999

gez. Schulze Prof.Dr.med.habil.Schulze Präsident Sächsische Landesärztekammer	Dienst- siegel	gez. Liebscher Dr.med.Liebscher Schriftführer Sächsische Landesärztekammer
---	-------------------	--

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie hat mit Bescheid vom 08.09.1999, AZ 32-5248.12/3 IV, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen und im Deutschen Tierärzteblatt bekanntgemacht.

Dresden, den 09. 09. 1999	Dienst- siegel	gez. Schulze Der Präsident Prof.Dr.med.habil. Jan Schulze
------------------------------	-------------------	--

